

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Donnerstag, 25. September 1986, Vormittag
Jeudi 25 septembre 1986, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bundi

86.032

Truppenordnung. Aenderung
Organisation des troupes. Révision

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. Mai 1986 (BBI II, 1109)
 Message et projet d'arrêté du 28 mai 1986 (FF II, 1137)

Herr **Ogi** unterbreitet im Namen der Militärkommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Vorlage des Bundesrates enthält drei Anträge:

1. Aufhebung der Bestimmung, dass in der Regel die Einheiten aus Wehrmännern keiner einzigen Heeresklasse zusammengesetzt sein sollen.
2. Organisatorische Aenderungen bei der Artillerie sowie bei den Mechanisierten und Leichten Truppen.
3. Zusätzliche Dienstleistungen für die Umschulung auf den Panzer 87 Leopard.

Zu 1: Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) lautet zurzeit wie folgt:

1) Die Divisionen werden zum grössten Teil aus Auszugstruppen gebildet. Die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden setzen sich vor allem aus Landwehrtruppen zusammen. In den übrigen Formationen der Armee werden Angehörige der Landwehr, des Landsturms und des Hilfsdienstes, in vereinzelten Fällen auch Angehörige des Auszugs eingestellt.

2) In der Regel sind die Einheiten aus Wehrmännern einer einzigen Heeresklasse zusammengesetzt.

Absatz 1 dieses Artikels soll weiterhin in Kraft bleiben. Hingegen beantragt der Bundesrat, Absatz 2 zu streichen. Schon heute bestehen bei verschiedenen Truppengattungen Einheiten, die aus Angehörigen des Auszugs und der Landwehr, zum Teil auch des Landsturms zusammengesetzt sind. Die zunehmende technische Komplexität der Waffensysteme und der Rückgang der Rekrutenbestände führt dazu, dass vermehrt gemischte Einheiten gebildet werden müssen. Eine generelle Aufhebung der Heeresklassen ist nicht geplant.

Zu 2: Die Zahl der in den verschiedenen Truppengattungen zu bildenden Stäbe und Einheiten wird in einem nicht veröffentlichten Anhang zum erwähnten Bundesbeschluss festgelegt. Die Militärkommission erhält jeweils die entsprechenden Teile dieses vertraulichen Anhangs. Die Neugestaltung der Formationen der Mechanisierten und Leichten Truppen wurde schon bei der Beratung über die Beschaffung von Panzern 87 Leopard eingehend behandelt und befürwortet. Die Aufstellung von drei zusätzlichen Panzerhaubitzenabteilungen aus Instruktions- und Reservematerial ist sinnvoll.

Zu 3: Artikel 123 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation gibt der Bundesversammlung die Kompetenz, für den Fall einer Umorganisation oder Neubewaffnung eines Truppenverbandes zusätzliche Instruktionsdienste anzuordnen. Diese Beschlüsse unterstehen aufgrund von Artikel 220 dieses Bundesgesetzes nicht dem Referendum.

Zusätzliche Instruktionsdienste sind beim Panzerbataillon 12, das als erstes den Leopard erhält, notwendig.

Antrag der Kommission

Die Militärkommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und der Aenderung zuzustimmen.

Proposition de la commission

La Commission des affaires militaires unanime propose d'entrer en matière et d'approuver les trois modifications.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I – IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I à IV

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 79 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

84.222

Parlamentarische Initiative (Chopard)
Einsatz der Armee. Verfassungsbestimmungen
Initiative parlementaire (Chopard)
Intervention de l'armée.
Dispositions constitutionnelles

Wortlaut der Initiative vom 3. Mai 1984

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 BV und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes beantragt der Unterzeichnete, die Bundesverfassung sei wie folgt zu ändern:

Art. 19 Abs. 1 und 1bis (neu)

Das Bundesheer ist zur Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen bestimmt.

Sofern die zivilen Mittel von Bund und Kantonen bei Naturkatastrophen nicht ausreichen, kann das Bundesheer für Hilfeleistungen eingesetzt werden.

Art. 22bis Bst. a

Für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Innern sind die Polizeikräfte der Kantone bestimmt.

Das Gesetz umschreibt die Voraussetzungen für die gegenseitigen Hilfeleistungen unter den Kantonen.

Art. 102 Ziff. 11

In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, zur Wahrung der äusseren Sicherheit (Ziff. 9) die erforderlichen Truppen anzubieten. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern (Ziff. 10) regelt der Bundesrat im Einvernehmen mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der regionalen Konkordate den Einsatz der Polizeikräfte. Uebersteigt das Aufgebot 2000 Mann oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen, welche die erforderlichen Massnahmen trifft.

Truppenordnung. Aenderung

Organisation des troupes. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1166-1166
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 626

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.